

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Großheirath

Präambel

Die Sportanlagen dienen vorwiegend der sportlichen Betätigung. Ihre Benutzung über den sportlichen Rahmen hinaus kann nur im Einzelfall, auf Antrag und nach Genehmigung der Gemeinde Großheirath erfolgen. Die Schulleitung ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Sicherheit, Disziplin und Sauberkeit sind unabdingbare Voraussetzungen wertvoller sportlicher Betätigung. Verantwortliche Aufsicht, Sportkleidung und pflegliche Behandlung der Einrichtung werden zur Bedingung der Benutzung gemacht. Verstöße gegen die Turnhallenordnung ziehen den Widerruf des Benutzungsrechts nach sich.

Grundsätzlich gelten die Regeln der Rücksicht, Fairness und Achtsamkeit.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den gesamten Turnhallenbereich, einschließlich des Gymnastikraums und der Nebenräume. Die Regeln unter § 10 gelten zusätzlich für die Freisportanlagen.

§ 2 Benutzungsrecht

- a) Die Sportanlagen stehen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.
- b) Die Nutzung durch Sportvereine o.a. bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung fristlos zurückgezogen werden.
- c) Sportgeräte und -mittel, die nicht der Gemeinde gehören (zum Beispiel Tischtennisplatten), dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Verein genutzt werden. Für Schäden an den Geräten haftet auf alle Fälle der Nutzer.
- d) Die Anlagen dürfen nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters genutzt werden.
- e) Das Betreten der Turnhalle erfolgt seitens der Vereine vom Seiteneingang vom Parkplatz aus. Die Transponder für die Schließberechtigung werden den Vereinen in gewünschter Anzahl gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 35,00 € ausgehändigt. Bei Verlust wird die Sicherheitsleistung einbehalten. Jeder Übungsleiter hat für den Empfang des Transponders zu unterschreiben. Die Transponder dürfen ohne Mitteilung an die Gemeinde nicht weitergegeben werden.
- f) Während der Ferienzeiten entfällt auch der Übungsbetrieb, da dieser Zeitraum für Wartungsarbeiten reserviert werden muss.
- g) Besondere Veranstaltungen dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde durchgeführt werden.

§ 3 Verantwortliche Aufsicht

Die Anlagen dürfen nur unter Aufsicht und Maßgabe des verantwortlichen Lehrers beziehungsweise Trainers / Übungsleiters betreten werden. Diesem obliegen die

fachkundige und verantwortliche Aufsicht, die Wiederherstellung der Geräteordnung und die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Für die Überprüfung und Sicherheit der verwendeten Geräte der Gemeinde ist diese verantwortlich.

§ 4 Verhalten in der Turnhalle bzw. im Gymnastikraum

- a) In der Halle / im Gymnastikraum hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- b) Die Benutzung aller Einrichtungen ist nur im Rahmen sinnvoller sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet. Alle Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Mutwillig verursachte Schäden und solche Schäden, die durch Zweckentfremdung von Geräten verursacht werden, sind von dem Schuldigen voll zu ersetzen. Vereine haften für ihre Abteilungen und Mitglieder. Hallenfremde Sportgeräte und Gegenstände (schwere Wurfgeräte, Flaschen usw.) haben außerhalb der Sporträume zu verbleiben. Auftretende Schäden sind sofort der Gemeinde zu melden, um Folgeschäden zu vermeiden.
- c) Nach der Nutzung ist die Halle / der Gymnastikraum einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- d) Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist im gesamten Turnhallegebäude strengstens untersagt. Speisen und nicht alkoholische Getränke sind in den Umkleieräumen aufzubewahren und zu verzehren.
- e) Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden, insbesondere darf kein Magnesium in der Halle verstreut werden. Zeichnungen auf dem Fußboden sind verboten.
- f) An der Kletterwand im Gymnastikraum darf kein Magnesium verwendet werden.
- g) Haftmittel – z.B. Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig, ebenso das Aufbewahren jeglicher Trinkgefäße in der Turnhalle / im Gymnastikraum.
- h) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden, so lange sich Personen im Objekt aufhalten
- i) Erste-Hilfe-Material, die Notfallliege und ein Notfalltelefon befinden sich im Vorraum der Turnhalle

§ 5 Sportbekleidung

Die Sportbekleidung muss frei sein von harten Gegenständen (zum Beispiel Gürtelschlösser, Halsketten, Knöpfe, Uhren, Ringe), um Verletzungen und Beschädigungen auszuschließen. Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Das Betreten der Waschräume ist nur barfuß oder mit Hallenturnschuhen (keine Straßenschuhe, Fußballschuhe oder Freiplatzturnschuhe) gestattet. **Es müssen grundsätzlich Turnschuhe verwendet werden, deren Sohlen nicht abfärben.** Turnschuhe, die auch als Straßenschuhe (zum Beispiel auf dem Weg zur Turnhalle) benutzt werden, gelten nicht als Sportkleidung und müssen wie Straßenschuhe im Umkleideraum ausgezogen werden.

§ 6 Turn- und Übungsbetrieb

Der jeweilige Lehrer beziehungsweise Übungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Übungsbetriebes voll verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass

- a) während des Übungsbetriebs Unbeteiligte das Gebäude ohne besondere Erlaubnis nicht betreten, Bälle oder Geräte benutzen oder sich ohne Aufsicht in Nebenräumen und Geräteräumen aufhalten;
- b) nach dem Übungsbetrieb die Geräteräume ordentlich aufgeräumt und die Geräte entsprechend gesichert werden;
- c) nach dem Übungsbetrieb Fenster und Türen geschlossen werden und alle Lichter gelöscht sind;
- d) die vereinbarten Übungszeiten eingehalten werden. Das Gebäude und der Pausenhof sind spätestens um 24.00 Uhr zu schließen.

§ 7 Benutzung der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte

- a) Der Sportlehrer, Trainer / Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden und Mängel, auch am Gebäude, sind sofort der Gemeinde zu melden.
- b) Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Sie sind nach ihrer Benutzung wieder, entsprechend der Markierungen im Geräteraum, abzustellen.
- c) Ballspiele und sonstige Übungen, durch welche die Wände, Decken, Lampen, Türen, Fenster oder Geräte beschädigt werden können, sind nicht erlaubt. Für Fußballspiele sind nach Möglichkeit Softfußbälle zu verwenden.
- d) Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- e) Sprossenwände sind bei Nichtbenutzung an der Wand zu verankern, Kletterstangen, Ringe und Seile an der Wand zu befestigen.
- f) Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- g) Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt oder im Freien benutzt werden.
- h) Die im Freien benutzten Turn- und Spielgeräte sind zu reinigen, bevor sie wieder an den Aufbewahrungsort in die Halle gebracht werden.
- i) Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte o.ä.) ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 8 Ergänzende Erläuterungen und Bestimmungen

Die Mehrzahl der Beschädigungen ist auf falsche beziehungsweise zweckentfremdende Benutzung von Geräten zurückzuführen. Dementsprechend ist zu beachten:

- a) Bälle dürfen nur unter Aufsicht aus den Körben genommen und verwendet werden und müssen danach wieder ordentlich am gleichen Platz aufgeräumt werden. Es hat sich gezeigt, dass Anordnungen an Kinder oder Jugendliche allein nicht genügen. Das Aufräumen muss unbedingt überwacht werden!

- b) Das Aufspringen oder Mitfahren von Personen auf dem Mattenwagen ist nicht zulässig. Der Mattenwagen ist sachgemäß zu benutzen.
- c) In die Klettertaue dürfen am unteren Ende keine Knoten gemacht werden (Abnutzung und Verletzungsgefahr). Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Sperre des Gerätes.
- d) Für die verschiedenen Ballspiele gibt es eigene Bälle, deren Haltbarkeit auf das jeweilige Spiel abgestimmt ist. Eine Zweckentfremdung bringt einen zu hohen Verschleiß mit sich. Es ist deshalb grundsätzlich nicht gestattet, mit Gymnastikbällen oder Volleybällen zum Beispiel Fußball zu spielen.
- e) Die Wurf Bretter für Basketball dürfen nicht mit Vollbällen beworfen werden.
- f) Für das Nutzen der Ringe ist die Sicherungsvorrichtung zu bedienen.

§ 9 Hausrecht

- a) Die Gemeinde und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b) Die Gemeinde und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. auf Grund Alkoholkonsums) besteht.
- c) Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 10 Regeln für die Freisportanlagen

- a) Das Freigelände (Hartplatz, Weitsprunganlage, Kugelstoßanlage, Laufbahn und Rasenspielfeld) ist ebenfalls nur unter entsprechender Aufsicht zu benutzen.
- b) Bei der Benutzung des Hartplatzes, der Laufbahn und des Rasenspielfeldes ist bei Feuchtigkeit die entsprechende Rutsch- und Verletzungsgefahr zu berücksichtigen. Flaschen und zerbrechliche Gegenstände dürfen auf die Spielfelder nicht mitgenommen werden.
- c) Bei der Benutzung der Weitsprunganlage achtet die Aufsichtsperson darauf, dass der Sand nicht unnötig auf die Anlaufbahn (Hartplatz) getragen wird.
- d) Benutzte Sportgeräte und Hilfsmittel sind am Ende der Übungsstunde unter Aufsicht der Lehrkraft ggf. zu säubern und wieder aufzuräumen.

§ 11 Haftung

Der Benutzer haftet für entstandene Schäden im gesamten Sportanlagenbereich. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

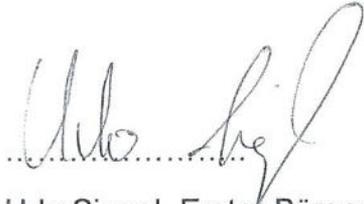
Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Turnhalle eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Turnhalle und des Gymnastikraums vom 10.01.2014 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Großheirath, 01.01.2018

Gemeinde Großheirath

Handwritten signature of Udo Siegel in black ink, written over a dotted line.

Udo Siegel, Erster Bürgermeister

Handwritten signature of Jana Baum in black ink, written over a dotted line.

Jana Baum, Rektorin